

Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **70 (1976)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag, dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern. Herausgegeben von Louis Carlen und Fritz Steinegger.

I. Band: Abendländische und Deutsche Rechtsgeschichte, Geschichte und Recht der Kirche, Geschichte und Recht Österreichs. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck–München 1974, XIX u. 813 Seiten Text, 4 Farb- und 48 Schwarzweißtafeln.

II. Band: Aus Geschichte und Recht der Almen, Kultur und Kunstgeschichte, Volkstum, Wissenschaftsgeschichte, aus der Sippen- und Familiengeschichte des Jubilars. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck–München 1975, XVI u. 648 Seiten Text, 11 Farb- und 68 Schwarzweißtafeln.

Kollegen, Freunde und Schüler aus Österreich und Deutschland, aus der Schweiz und Italien, aus England, Spanien, Griechenland und den USA haben sich zusammengefunden, um diese inhaltlich überaus reiche und hervorragend ausgestattete Festschrift entsprechend den weitgespannten Interessen- und Forschungsbereichen des Jubilars zu gestalten und einen verdienten Gelehrten, einen akademischen Lehrer von hohem Rang, dem Enttäuschungen und Bitterkeiten nicht erspart geblieben sind, in einer angemessenen Weise zu ehren. Mehr als 70 Aufsätze aus dem Gebiet der Abendländischen und Deutschen Rechtsgeschichte, der Kirchen- und kirchlichen Rechtsgeschichte, der Kultur- und Kunstgeschichte, der Volkskunde, der Wissenschaftsgeschichte, schließlich der Familien- und Sippengeschichte Graß bringen reiche und neue Erkenntnisse. Da allein die Aufzählung aller Titel mehrere Seiten füllen würde, müssen wir uns hier auf jene Beiträge beschränken, die für die Kirchengeschichte im allgemeinen und die schweizerische Kirchengeschichte im besonderen relevant sind.

Es lag nahe, den Tiroler Gelehrten, dem wir die ausgezeichnete Studie «Cusanus als Rechtshistoriker» und das schöne Buch «Cusanus und das Volkstum der Berge» (1972) verdanken, mit Beiträgen über den großen Kardinal und Brixener Fürstbischof zu ehren. Die sehr komplexen Zusammenhänge zwischen dem Streit des Cusanus mit dem Herzog Sigmund von Österreich, Graf von Tirol, und dem Zug der Eidgenossen gegen den Thurgau, der «aufgrund der päpstlichen Bannbulle (gegen Sigmund) ein rechtlich zweifelhaftes Okkupationsobjekt war» (I, S. 78), untersucht Erich Meuthen, «Pius II. und die Besetzung des Thurgaus» (I, S. 67–90). Den Beziehungen des Fürstbischofs von Brixen zu dem unweit seiner Bischofsstadt gelegenen Chorher-

renstift Neuhaus geht Hermann Hallauer nach (I, S. 309–324). Die Ursache für das Ende des «herzlichen Vertrauensverhältnisses» (I, S. 315), das «wenigstens zeitweise den Kardinal mit Propst Kaspar und Dekan Johann Fuchs» von Neuhaus verband, sieht Hallauer im Konflikt des Cusanus mit dem Grafen von Tirol. «Nikolaus von Kues kann man den Vorwurf nicht ersparen, zu wenig Rücksicht auf historisch gewachsene Bindungen und Traditionen genommen zu haben. Eine Zusammenarbeit mit dem Landesfürsten, wie sie im 15. Jahrhundert fast die Regel war, hätte seinem Reformprogramm in Brixen vermutlich den erhofften Erfolg beschert» (I, S. 316). – Über die «Benediktinerabtei Mehrerau und ihr Märzen- oder Lehengericht im Allgäu» handelt Kolumban Spahr (I, S. 9–109). – In Fortführung älterer eigener Untersuchungen ediert der Bonner Rechtshistoriker Hermann Conrad – 1972 ist er unerwartet verstorben – eine Denkschrift Kaiser Josephs II. von 1767/68, die in der Grundkonzeption und Anlage gewisse Ähnlichkeiten mit den politischen Testamenten Friedrichs d. Gr. von 1752 und 1768 hat, «ja in etwa sogar, was die außenpolitischen Erwägungen angeht, deren Spiegelbild ist» (I, S. 162). Die Denkschrift ist von der «Überlegenheit der Kräfte der Protestanten und von ihrer Art zu handeln» (I, S. 172) überzeugt und spart nicht mit herber Kritik an den katholischen Fürsten, von denen einige «sich selbst der Partei der Protestanten einordnen und diese infolge der Stimmenmehrheit gewinnen lassen» (I, S. 168). Unzufrieden, aber zweifellos wenig gerecht äußert sich Kaiser Joseph II. nicht nur über den Kurfürst-Erzbischof von Mainz, der «sich niemals stark engagiert hat und noch heute fast seine gesamte Zeit auf seine Vergnügungen verwendet» (I, S. 173), sondern auch über den Kurfürst-Erzbischof von Köln, der eine der «stärksten Stützen der katholischen Partei» hätte werden können, «aber ziemlich schlecht die schönen Versprechungen erfüllt, die er bei seiner Wahl, selbst schriftlich, gegeben hat» (I, S. 174). – Als «Widerhall» der Forschungen von Nikolaus Grass zur Geschichte der Pfalzkapellen präsentiert Johannes Vincke (inzwischen verstorben), einer der besten Kenner der Geschichte Aragons, seine gründliche Studie über «die landesherrlichen Pfalzkapellen zu Lérida und Tortosa» (I, S. 227–242), und beleuchtet von diesen «Schnittpunkten der kirchlichen und politischen Interessen» (S. 272) her das Verhältnis von Kirche und Staat im späten Mittelalter. – Leo Santifaller verzeichnet Originale von «Papsturkunden des Bundeslandes Tirol» für die Zeit von 1198–1415 (I, S. 243–252). – Aufgrund eines Formularbuches des in Freiburg im Uechtland zwischen 1410–1437 wirkenden Notars Ulrich Manot – er nennt sich «clericum curie Lausannensis villeque Friburgi et decanatus eiusdem Friburgi iuratum» (I, S. 301) – handelt Ferdinand Elsener über Exkommunikationsklauseln in zivilrechtlichen Verträgen (I, S. 299–308).

Das «fast vergessene Rechtsinstitut» des Bischofskonkordats untersucht Helmut Schnizer in seinem gründlichen und anregenden Beitrag für den österreichisch-süddeutschen Raum und bringt eine Übersicht der Quellen für die Zeit von ca. 1211 bis 1786. Er meldet darin den auch schon von anderen Forschern geäußerten Wunsch an, zu prüfen, «ob die Bausteine, die das ältere österreichische Staatskirchentum beisteuerte», in der Darstellung des Josephinismus nicht zu gering und «die Originalität des Maria-Theresianisch-

Josephinischen Systems nicht zu hoch bewertet wurden» (I, S. 344). – Betrachtungen über «kirchenrechtliche Vorstellungen des Konstanzer Bistumsverwesers Ignaz Heinrich von Wessenberg» legt K. S. Bader (I, S. 361–381) vor. Wessenbergs Episkopalismus wertet Bader als «etwas typisch deutsches und an deutschen Verhältnissen gemessenes» (I, S. 378). Vieles in Wessenbergs kirchenpolitischen Vorstellungen «ist unverkennbar utopisch» (I, S. 380). «Das innere und tiefere Wesen des Kirchenrechts ist Wessenberg verborgen geblieben wie übrigens auch das Wesen der Dogmatik» (I, S. 381). – Über die «Erbhofkaplanwürde der Äbte von Wilten vornehmlich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit» (I, S. 634–664) unterrichtet aufgrund jahrelanger, von Nikolaus Grass angeregter Forschungen Fritz Steinegger. Seinen weiterführenden Untersuchungen vor allem für das 17. und 18. Jahrhundert sehen wir mit Interesse entgegen. – Den Beziehungen der Grafen von Hohenems zu der nordwestlich von Mailand gelegenen Grafschaft Gallarate, die zu den Nebeländern der spanischen Krone gehörte, geht Ludwig Welti nach. Die Jakob Hannibal I. von Hohenems, einem Neffen Papst Pius' IV., von König Philipp II. von Spanien 1578 verliehene Grafschaft spielte u. a. eine Rolle in dem «ehrgeizigen Plan eines hohenemsischen Pufferstaates am Alpenrhein, von der Luziensteig zum Bodensee» (I, S. 673). Mit dem Verkauf der Grafschaft 1655 an die Brüder Teobaldo und Galeazzo Maria Viconti fanden die hohenemsisch-spanischen Beziehungen ein Ende. Nicht ganz hundert Jahre später, 1759, ist das Geschlecht der Hohenemser, das für die Konstanzer und Salzburger Kirchengeschichte nicht geringe Bedeutung hat – es sei nur an Kardinal Marcus Sittich erinnert – im Mannesstamm ausgestorben. – Einen besonderen Platz nimmt in der Festschrift der materialreiche und feinsinnige Beitrag der 1970 im Alter von 88 Jahren verstorbenen Mutter des Jubilars, Marie Grass-Cornet, über «Krippenkultur in fürstlichen Damenstiften Tirols unter besonderer Berücksichtigung höfischer Vorbilder» ein (II, S. 139–194). – Der nicht zuletzt von Nikolaus Grass geförderten Hirtenvolkskunde erschließt Leopold Schmidt «Hirtenmotive in Wallfahrtsgründungslegenden» (II, S. 197–218) einen neuen Bereich.

Über den einst verbreiteten, heute jedoch weitgehend erloschenen «Kult des heiligen Alexius in Altbayern und Bayerisch Schwaben» (II, S. 239–257) informiert Edgar Krausen in seinem materialreichen und gut illustrierten Beitrag. Für das Zeitalter des Barock stellt Krausen eine zweite Welle der Alexiusverehrung fest. Im 18. Jahrhundert scheint der «Heilige unter der Treppe» vor allem in Frauenklöstern verehrt worden zu sein. Das Vorkommen von Alexiustreppen wird in Verbindung gebracht mit der Verehrung von Nachbildungen der «Heiligen Stiege» (Scala Santa). In Innsbruck wurde St. Alexius als zweiter Stadtpatron und als Patron gegen Erdbeben verehrt. Im Rottal scheint der «elende Pilgrim» sich besonderer Beliebtheit erfreut zu haben. Die Alexiuskapelle des Kapuzinerklosters Altötting war die bevorzugte Gebetsstätte des hl. Konrad von Parzham (II, S. 252).

Stiftsbibliothekar Johannes Duft legt den in schwungvollem Latein verfaßten Briefwechsel des Tiroler Polyhistor Anton Roschmann mit dem St. Galler Bibliothekar Pius Kolb aus den Jahren 1754–1760 sorgfältig kommentiert vor als Beitrag zur katholischen Historiographie und Hagio-

graphie im Zeitalter der Aufklärung (II, S. 261–268). – Mit der Veröffentlichung von fünf Briefen von Achille Ratti, dem späteren Papst Pius XI., an Ignaz Philipp Dengel aus den Jahren 1901–1909 beleuchtet Hans Kramer den «Leidensweg» der Herausgabe der Nuntiaturberichte durch das Österreichische Historische Institut in Rom und das Interesse des späteren Papstes an der Edition der Nuntiatoren Biglia und Commendone (II, S. 381–391).

Ein Geleitwort des Fribourger Rechtshistorikers Louis Carlen und ein Nachwort des Münchener Historikers Johannes Spörl würdigen Nikolaus Grass als «begnadeten Lehrer der Deutschen Rechts- und Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte» (II, S. 580), als unermüdeten Forscher, als gütigen Menschen und «Mann, der die Wahrheit liebt und das offene Wort» (I, S. xiv). – Die beigefügten Bibliographien vermitteln einen Eindruck von dem wissenschaftlichen Werk des Jubilars, der «von Herzen her Tiroler, österreichischer Patriot ist und sich als solcher zu Europa, genauer zum christlichen Abendland bekennt» (II, 583). HERIBERT RAAB

Hans Hubert Anton, Studien zu den Klosterprivilegien der Päpste im frühen Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung von St. Maurice d'Agaune. Berlin–New York, Walter de Gruyter, 1975. XII–172 S. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters Bd. 4).

Daß das Privilegium Eugens I. für St-Maurice d'Agaune im Wallis (JE 2084, zwischen 654 und 657) seit dem ausgehenden 19. Jh. die Forschung in Atem halten kann, indem Spezialisten wie Erben, Stengel, Bresslau, Brackmann bis hin zu Theurillat dieses Dokument mehr oder minder und mit jeweils sehr verschiedenen Argumenten als eine Verfälschung des 10. Jhs. deklariert haben, beweist, wie wenig wir im Grunde über das frühmittelalterliche Papsturkundenwesen und insbesondere über die Exemptionsprivilegien wissen. Umso größer ist deshalb das Verdienst von H. H. Anton, diese Urkunde im Zusammenhang mit der ganzen papsturkundlichen Überlieferung des Frühmittelalters in den Mittelpunkt seiner inhaltsreichen Bonner Habilitationsschrift gestellt zu haben.

Da das Eugen-Privileg nur in kopialer Überlieferung aus dem Ende des 11. und des 14. Jhs erhalten ist, wobei die beiden Fassungen erst noch unterschiedlich bewertet worden sind, galt es zunächst, den Text selbst zu prüfen und zwar – um zu einer philologisch einwandfreien Edition zu gelangen – auch aufgrund der Privilegien Hadrians I. (JE 2489), Alexanders (JE 2567: Eugen II.) und Leos IV. (JE 2660); das Ergebnis dieser sorgfältigen Untersuchung liegt im «rekonstruierten Text» des Eugen-Privilegs vor, in welchem der Papst auf Bitten König Chlodwigs II. die dem Kloster von König Sigismund und seinen Nachfolgern gewährten Rechte der freien Abtwahl, der Unterstellung unter den apostolischen Stuhl, der Nichteinmischung von seiten der Bischöfe und der Zehntenfreiheit bestätigt. Zur Abstützung seiner später folgenden Formularuntersuchung bespricht Anton anschließend die Exemptionsprivilegien von Gregor I. bis zu Paul I., an denen u. a. die allmähliche Ausbildung der Liber Diurnus-Formulare Nr. 32,

77 und 86 deutlich wird; aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die hauptsächlich aus Bedas Werken bekannten Privilegien für angelsächsische Klöster. Dieser ganze Überblick läßt erkennen, daß trotz häufiger Inhalts- und Wortkongruenz zwischen den einzelnen Privilegien doch auch erhebliche Divergenzen im Formular bestehen können, die, als Eigenheiten genommen, wahrscheinlich allzu oft zu Kriterien für Fälschung bzw. Verfälschung gemacht worden sind.

Auf diesem Hintergrund betrachtet, muß das Privileg Eugens für St. Maurice differenzierter als bisher interpretiert werden. Als erwiesen erachte ich, daß die Zehntbestimmung in der Dispositio eine Interpolation aus dem 10. Jh. darstellt. Formularwidrig sind auch die Invocatio, die Intitulatio, die fehlende Inscriptio und die Subscriptiones, doch läßt sich wenigstens die Intitulatio überzeugend aus damals noch weiterlebenden vorgregorianischen Wendungen erklären; für die drei andern Teile verweist Anton sehr vorsichtig auf die päpstlichen Synodalkonstitutionen, die – obwohl sie anders aufgebaut sind – hier als Parallelen herangezogen werden können; m. E. hätte dieses Element stärker betont werden dürfen, da manche der frühmittelalterlichen bischöflichen Exemtionsprivilegien anläßlich von Diözesansynoden zustande gekommen sind und eine gegenseitige Beeinflussung der beiden Urkundengruppen vorausgesetzt werden kann.

Antons Analysen nicht nur der Texte selbst, sondern auch der bereits bestehenden Literatur sind mustergültig, wenn auch nicht immer leicht nachvollziehbar in der angestrebten Gedrängtheit. Doch ist gerade die Dichte notwendig, um das Eugen-Privilegium nicht aus dem Auge zu verlieren, das nun durch diese Studie zu einer festeren Größe der Walliser Geschichtsschreibung geworden ist.

PASCAL LADNER

Kassius Hallinger: Corpus consuetudinum monasticarum. Tom. VI: Consuetudines Benedictinae variae saeculi undecimi – saeculi quarti decimi. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachkräfte hrsg. von G. Constable. Siegburg, Respublica-Verlag, 1975. x–396 S. – Tom. VIII: Smaragdi abbatis expositio in regulam S. Benedicti. Bearbeitet von A. Spannagel und P. Engelbert. Siegburg, Respublica-Verlag, 1974. LXXXIV–394 S.

Band VI des seit seinem Erscheinen immer unentbehrlicher gewordenen CCM bringt eine Reihe bedeutsamer Consuetudines-Texte: als erstes Stück findet sich ein *Horologium stellare monasticum* (ed. G. Constable), eine kurze anonyme Anweisung zur Bestimmung der Nachtstunden mittels der Sternstellung, als deren wahrscheinlichster Herkunftsort bisher St-Aignan in Orléans galt, nun aber von Constable mit überzeugenden Gründen nach St-Lomer bei Blois verwiesen wird. Wenn dieses Dokument zunächst eher ein für die Wissenschaftsgeschichte interessantes Kuriosum darstellt, sind bekanntlich die *Statuta Petri Venerabilis*, die der Cluniazenserabt um 1146/47 promulgiert hat, ein für die Kenntnis des hochmittelalterlichen Mönchtums erstrangiges Zeugnis; die unter der Leitung von G. Constable besorgte Ausgabe bietet nicht nur erstmals einen auf allen aufgefundenen Handschriften

beruhenden kritisch gesichteten Text, sondern darüber hinaus auch zu jedem Statut einen eingehenden Kommentar, aus dem ersichtlich wird, in welchen Punkten sich Peters Statutenwerk, das während seiner ganzen Regierungszeit allmählich gewachsen ist, von den früheren cluniazensischen *Consuetudines* unterscheidet. – Als *Editio princeps* folgen sodann die *Consuetudines Affligenienses* (ed. R. J. Sullivan), die im ausgehenden 14. Jh. für das in der Diözese Cambrai gelegene Afflighem redigiert wurden, jedoch nur aus einer Handschrift der Kapitelsbibliothek von Kremsmünster (Österreich) bekannt sind; ihre Bedeutung liegt u. a. darin, daß sie eine vereinfachte und den örtlichen Gegebenheiten angepaßte Version der Gebräuche von Cluny darstellen. – Unter dem Titel *Statuta Casinensia* (ed. T. Leccisotti u. a.) sind drei Dokumente zusammengefaßt: die *Statuta Casinensia* des beginnenden 13. Jhs.; die vor allem den Ablauf des Offizium regelnden *Constitutiones* (zwischen 1326 und 1349 verfaßt) und die 1372 promulgierten *Statuta abbatis Andreae*; der durch Feuchtigkeit kaum lesbar gewordene *Constitutiones*-Text konnte mittels Fluorlicht fast vollständig entziffert und damit besonders der liturgischen Forschung zur weiteren Interpretation bereit gestellt werden. – Der letzte in diesem Band publizierte Text, die dem 14. Jh. angehörenden *Consuetudines Cestrenses* aus der St. Werburgh's Abbey in Chester, behandelt ausschließlich liturgische Fragen und entspricht am ehesten einem *Ordo divini officii*.

Ein wissenschaftliches Ereignis besonderer Art stellt die Publikation von Band VIII des CCM dar mit der von P. Engelbert unter Benutzung von Vorarbeiten A. Spannagels besorgten Ausgabe der *Expositio in Regulam S. Benedicti* des Abtes Smaragdus. Obwohl Smaragd, der noch ganz in der monastischen Tradition des Frühmittelalters steht, ausführlich nur den Prolog und die ersten sieben Kapitel der Benediktinerregel kommentiert hat, über die nachfolgenden Kapitel 8–73 dagegen vergleichsweise kurz hinweggegangen ist, gehört sein bis anhin zwar verhältnismäßig wenig ausgeschöpftes Werk zu den Hauptquellen für die benediktinische Spiritualitätsgeschichte der Karolingerzeit und zu den wichtigsten Zeugnissen für das Regelverständnis aus der Zeit unmittelbar nach den Aachener Reformbeschlüssen der Jahre 816 und 817. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß seit Ludwig Traube der Ruf nach einer den modernen wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Ausgabe nicht mehr verstummte. Hier liegt sie nun vor, und man darf wohl behaupten, daß der Editor Besseres nicht hätte leisten können. Es ist ihm gelungen, aufgrund der ganzen faßbaren Handschriftenüberlieferung den Archetyp des Textes zu rekonstruieren; seine dabei angewandte Methode legt er in der ausführlichen, sorgfältig begründenden und deshalb völlig überzeugenden Einleitung dar. Diese enthält zudem kurze Ausführungen zur Person, zum Leben und zum Werk des Smaragdus und insbesondere Erörterungen zur Abfassungszeit der *Expositio* und zu deren Quellen sowie eine sehr knappe Würdigung des publizierten Textes selbst.

Beide Bände sind mit ausführlichen Registern versehen und bieten trotz der Schwierigkeit des Satzes ein angenehm ruhiges typographisches Bild, das geradezu zum Studium dieser bedeutsamen Dokumente einlädt.

PASCAL LADNER

Erich Kleinschmidt, Rudolf von Schlettstadt: *Historiae memorabiles*. Zur Dominikanerliteratur und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts. Köln-Wien, Böhlau Verlag, 1974. vii-127 S., 2 Taf. und 3 Abb. (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte Heft 10).

Es handelt sich bei den *Historiae memoriales* Rudolfs von Schlettstadt um eine bis anhin unbekannte Geschichtensammlung, die nach heutigem Forschungsstand allein im Codex 704 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen (erste Hälfte 16. Jh.) als Abschrift des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern überliefert ist, deren Entstehung jedoch ziemlich genau um die Wende vom 13. zum 14. Jh. datiert und sicher im elsässischen Raum lokalisiert werden kann. Gemäß der freilich von unbekannter Autorschaft stammenden Vorbemerkung (abgedruckt S. 9, wo es Zeile 4 *tempore* heißen muß) hat ein Rudolf, Prior des Dominikanerkonvents von Schlettstadt, als Verfasser zu gelten; die gelegentliche inhaltliche Nähe zur etwa gleichzeitigen Colmarer Dominikaner-Historiographie sowie die mehrfache Nennung Colmars in den *Historiae* lassen zumindest die Frage aufwerfen, ob die Redaktion nicht im Colmarer Kloster hätte stattfinden können. Inhaltlich lassen sich bei der 56 *Historiae* umfassenden Sammlung zwei Schwerpunkte erkennen: einerseits eine Gruppe, die über angebliche jüdische Hostienschändungen und Ritualmorde berichtet, wobei das Kernstück in unmittelbarem Zusammenhang mit dem fränkischen Judenprogrom von 1298 steht, und andererseits eine Gruppe von Berichten über Teufels- und Geistererscheinungen, über Hexen und Liebeszauber sowie über Monstren-Geburten, die jedenfalls teilweise in den elsässisch-süddeutschen-schweizerischen Raum weisen.

Mit der sehr sorgfältigen Edition hat Kleinschmidt einen außerordentlich interessanten Text erschlossen, der in der großen, aber noch wenig bekannten Tradition der Mirakel- und Exempelliteratur bestimmt einen wichtigen Platz einnehmen wird.

PASCAL LADNER